Gemeinde Boms
Landkreis Ravensburg

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 17.9.2025 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Boms steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Neubau des Rathauses (barrierefrei) – Kindergarten“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flurst.Nr. 129/ 37, 129/38, 129/24 und 138

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan/Übersichtsplan vom 15.9.2025 maßgebend.

3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahrs seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

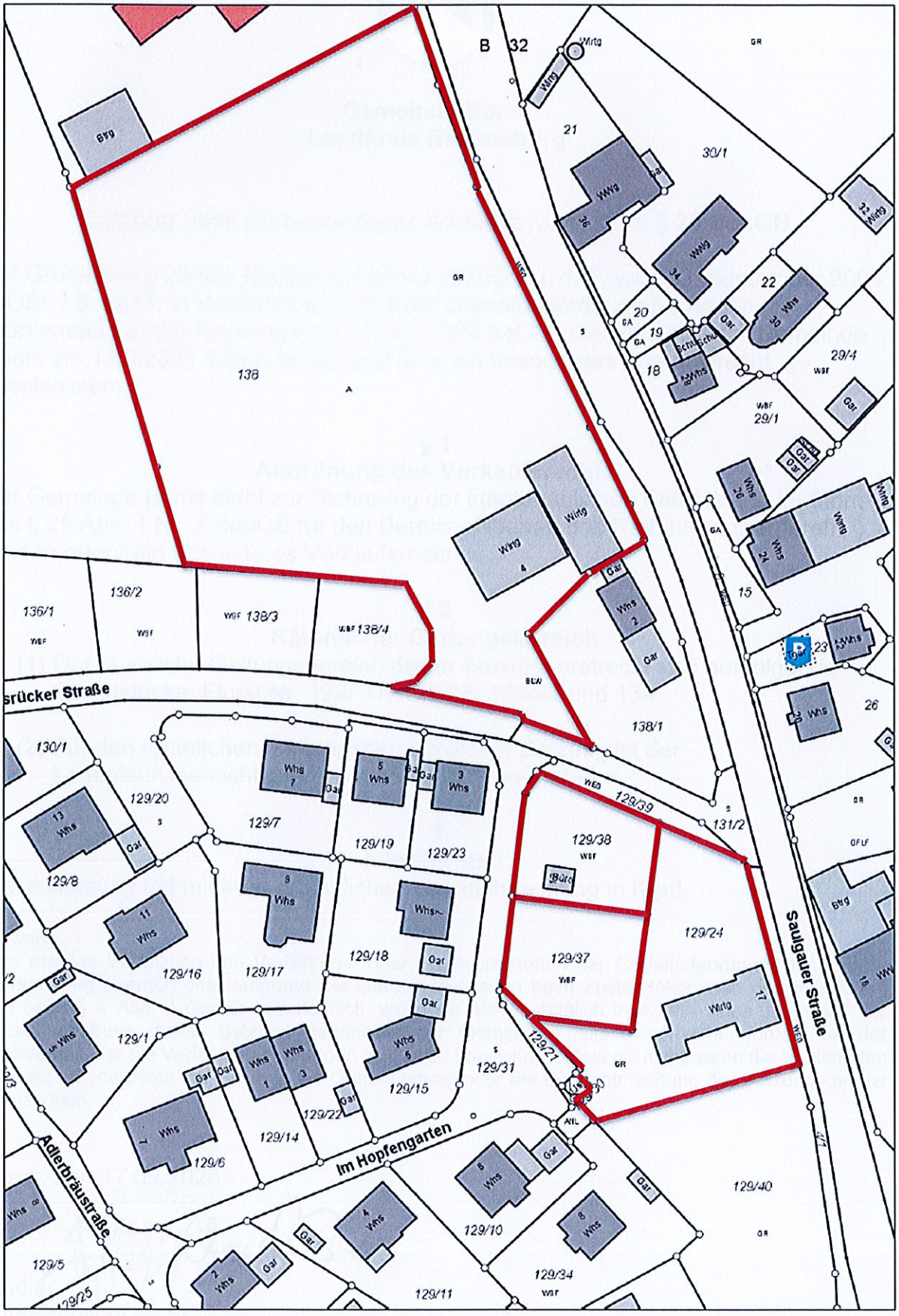
Boms, den 17.09.2025

GEMEINDE BOMS LANDKR. RAVENSBURG

Stadler
Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan

Lageplan der Grund- bzw. Flurstücke



Anlage 1: Lageplan